

ZH_OBERGERICHT PA250025 vom 21. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA250025

FR: ZH_OBERGERICHT PA250025 du 21 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PA250025 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 2

Während des Beschwerdeverfahrens erging der Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 426 und Art. 428 ZGB). Mit Zirkulationsbeschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) vom 3. November 2025 wurde die weitere Unterbringung der Beschwerdeführerin in der PUK angeordnet und es wurde davon Vormerk genommen, dass die Zuständigkeit für die Entlassung aus der fürsorglichen Unterbringung bei der KESB liege (act. 16 S. 8).

E. 3

Die vorerwähnte Anordnung der fürsorglichen Unterbringung durch die KESB (Erw. 2) ersetzte die ärztlich verfügte fürsorgliche Unterbringung vom

E. 7

Oktober 2025. Letztere - auf sechs Wochen befristete Massnahme - fiel abgesehen davon am 17. November 2025 ohne Weiteres dahin (42 Tage ab 7. Oktober 2025; Art. 429 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 29 Abs. 1 EG KESR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.